

**Satzung
der Stadt Erkrath
über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall)
für die Erschließungsanlage
„Lily-Braun-Str.“
vom 02.09.2008**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316, 2006) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Lily-Braun-Str.“ wird abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 03.11.1987 in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2001 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche) für endgültig hergestellt erklärt.

Die Erschließungsanlage „Lily-Braun-Str.“ ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Rollschichteinfassung und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation versehen. Die Beleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig vorhanden. Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.